

## 126. Hat die Wiederholung einer wirksamen Revisionseinlegung und Urteilszustellung selbständige Bedeutung?

StPD. §§ 383, 385 Abs. 1.

III. Straffenat. Beschl. v. 28. April 1919 g. B. III 181/19.

I. Schwurgericht Hannover.

Die Revision ist als unzulässig verworfen worden.

Gründe:

„Der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. M. hat für den Angeklagten B. gegen das Urteil des Schwurgerichts zu S. vom 20. Februar 1919 am 25. Februar 1919 Revision eingelegt mit dem Antrag, ihm das Urteil zuzustellen. Dazu ermächtigte ihn seine Vollmacht. Sie war damals und ist bis jetzt nicht widerrufen worden, weder ganz noch in bezug auf die Ermächtigung zum Empfang von Urteilszustellungen. Diese Revisionseinlegung war danach von gleicher Wirksamkeit, als hätte der Angeklagte selbst die entsprechende Erklärung abgegeben. Die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Zustellung des angefochtenen Urteils an den Verteidiger Dr. M. erfolgte am 8. März 1919 und setzte mithin die Frist des § 385 Abs. 1 StPD. zur Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung in Lauf. Sie ist unbenutzt verstrichen. Zwar hat noch ein weiterer Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. N., unter Vollmachtsvorlegung am 26. Februar 1919 namens des Angeklagten B. Revision eingelegt, und es ist ihm auf Anordnung der Staatsanwaltschaft, seinem Verlangen entsprechend, das angefochtene Urteil am 17. März 1919 zugestellt worden. Die Wiederholung der Revisionseinlegung und der Urteilszustellung hatte, da es sich um ein einheitliches Rechtsmittel des Angeklagten handelte und die erste Revisionseinlegung wirksam war, keine selbständige Bedeutung. Die Revisionsanträge des zweiten Verteidigers und ihre Begründung sind erst am 17. März 1919 bei dem Landgericht eingelaufen, mithin verspätet.“